

Begründung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 07.066 – Langenhövel –

1. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich liegt in der Flur 10 der Gemarkung Heessen und wird begrenzt im Westen von der westlichen Grenze des Flurstückes 588, im Norden von der nördlichen Grenze des Flurstückes 588, im Osten von der östlichen Grenze des Flurstückes 588 und im Süden von einer Linie, die im Abstand von 5,0 m südlich parallel zur südlichen Grenze des Flurstückes 58 verläuft. Der Geltungsbereich umfasst somit das Flurstück 588 und einen 5 m breiten Streifen entlang der nördlichen Grenze des Flurstückes 298. Die Flächengröße beträgt ca. 954 qm.

2. Anlass und Erfordernis der Planung

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 07.066 – Langenhövel – wird aufgestellt, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Bau des Pfarrheimes St. Stephanus auf dem kirchlichen Grundstück nördlich der Stephanuskirche zu schaffen.

Die Fusion mehrerer Kirchengemeinden in Heessen zu der neuen Papst-Johannes-Gemeinde sowie der demographische Wandel haben zur Folge, dass die katholische Kirche einige Räumlichkeiten aufgeben muss. Unter anderem wird das Stephanus-Jugendheim an der Herrenstraße aufgegeben. Als Ersatz soll auf der Nordseite der Stephanuskirche ein neues Pfarrheim von geringerem Ausmaß (geplante Grundfläche: ca. 250 qm) errichtet werden. Das neue Pfarrheim soll behindertengerecht ausgeführt werden.

Der rechtskräftige Bebauungsplan setzt das Grundstück auf der Nordseite der Stephanuskirche als reines Wohngebiet mit einer zwingend zweigeschossigen Bauweise fest. Die maximal zulässige Traufhöhe ist mit 72,70 m festgesetzt. Eine Firsthöhe ist nicht festgesetzt worden. Aus der Festsetzung der zulässigen maximalen Dachneigung von 45° für die dort zulässigen Satteldächer ergibt sich in Verbindung mit der vorgeschriebenen Firstrichtung und der Breite der überbaubaren Grundstücksfläche eine zulässige Gesamtgebäudehöhe von über 77 m über NHN. Im rechtskräftigen Bebauungsplan ist zudem die Anzahl der maximal zulässigen Wohneinheiten pro Grundstück nicht festgesetzt, so dass hier derzeit der Bau von Mehrfamilienhäusern möglich ist.

Für die Umsetzung des Vorhabens des geplanten Pfarrheimes, das städtebaulich vollumfänglich zu begrüßen ist, ist das vorgenannte Festsetzungsgefüge entsprechend zu modifizieren.

Das Vorhaben liegt im Herzen des Heessener Dorfes und damit in einem städtebaulich sensiblen Umfeld. Mit dem Pfarrhaus im Westen und der Stephanuskirche im Süden grenzen zwei eingetragene historische Baudenkmale unmittelbar an das Plangebiet an. Vor diesem Hintergrund ist es wichtig, bei der Bebauung an dieser Stelle größtmögliche Rücksicht auf die Umgebungsbebauung zu nehmen.

Aus städtebaulicher Sicht ist es sehr zu begrüßen, dass die katholische Kirche im Vorfeld der Planung einen Architektenwettbewerb ausgelobt hat. Die Durchführung von Wettbewerben dient vor allem auch dazu, die höchstmögliche architektonische Qualität zu erzielen. Bei dem begrenzten Wettbewerbsverfahren, das einstufig, anonym und nach der Richtlinie RAW 2004 durchgeführt wurde, ist der Entwurf des Architekten Fritzen (Ahlen) unter den 9 teilnehmenden Büros als Sieger hervorgegangen.

Dieser Entwurf soll nun zur Umsetzung kommen. Der Entwurf sieht vor, das neue Pfarrheim als eingeschossigen Flachdachbau auf dem rückwärtigen Teil des Grundstückes anzuordnen. Dadurch bleibt die Stephanuskirche das dominante Gebäude; der Blick auf ihre Nordfassade wird durch den Neubau nicht verstellt. Durch die klare, einfache

Formensprache des Neubaus wird ein architektonischer Kontrapunkt zur historischen Bebauung gesetzt: Die Grenze zwischen „Alt“ und „Neu“ ist klar ablesbar. Durch die vorgesehenen großen Glasflächen auf der Westseite des geplanten Pfarrheimes erhält das Gebäude einen offenen und einladenden Charakter.

Aufgrund der integrierten Lage des Planbereiches wird die B-Plan-Änderung als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Eine Umweltprüfung ist demnach nicht erforderlich. Ebenso ist keine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung notwendig.

Die folgenden Ausführungen machen jedoch deutlich, dass sich die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 07.066 – Langenhövel – für die Natur und Landschaft im Plangebiet positiv auswirken wird: Der Bereich des Flurstückes 588 ist im Bebauungsplan derzeit als reines Wohngebiet festgesetzt. Dort könnten nach heutigem Planungsrecht z.B. zwei Mehrfamilienhäuser in zweigeschossiger Bauweise samt Zufahrten und Parkplätzen entstehen.

Im Vergleich zu dieser heute planungsrechtlich möglichen fast vollständigen Versiegelung des Planbereiches bedeutet die beabsichtigte Planänderung aus ökologischer Sicht eine deutliche Verbesserung: Die überbaubare Fläche wird reduziert. Die Geschossigkeit wird reduziert. Eine Begrünung des geplanten Flachdaches wird festgesetzt. Die Versiegelung des Plangebietes wird nach der Umsetzung der 3. Änderung des B-Planes Nr. 07.066 – Langenhövel - deutlich niedriger ausfallen als sie heute möglich wäre.

3. Flächennutzungsplanung

Die Fläche des Flurstückes 588 ist im rechtswirksamen FNP als Wohnbaufläche, der 5 m breite Streifen an der nördlichen Grenze des Flurstückes 298 ist als Fläche für den Gemeinbedarf – kirchliche Nutzung – dargestellt. Nach der Rechtskraft des Bebauungsplanes, der als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB aufgestellt wird, ist der FNP im Wege der Berichtigung im Bereich des Flurstückes 588 ebenfalls als Fläche für den Gemeinbedarf – kirchliche Nutzung – darzustellen.

4. Beschreibung des Plangebietes und seines Umfeldes im Bestand

Das Plangebiet besteht im Bereich des Flurstückes 588 aus einer Rasenfläche mit aufstehenden Bäumen (Vgl. Kap. 10). Die Teilfläche des Flurstückes 298 ist versiegelt: Es handelt sich hier um eine gepflasterte Platzfläche auf der Nordseite der St. Stephanuskirche.

Im Norden und Osten grenzen zweigeschossige Mehrfamilienhäuser an das Grundstück an. Im Westen und Süden grenzen mit dem Pfarrhaus und mit der Stephanuskirche zwei historische Baudenkmale an das Plangebiet an. Westlich des Grundstückes verläuft die Heessener Dorfstraße, die im Rahmen des „Sanierungsgebietes Zentrum Heessen“ verkehrsberuhigt ausgebaut worden ist. Das gesamte Umfeld hat einen dörflichen, angenehm ruhigen Charakter.

5. Festsetzungen des Bebauungsplanes

Art und Maß der Bebauung

Der Geltungsbereich wird vollständig als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung – Kirche / Pfarrheim – festgesetzt. Entsprechend dem Siegerentwurf des durchgeführten Architekturwettbewerbes wird auf der östlichen Hälfte der Fläche eine überbaubare Grundstücksfläche festgesetzt. Die festgesetzte überbaubare Grundstücksfläche hat in Nord-Süd-Richtung eine Ausdehnung von 21,50 m, in West-Ost-

Richtung eine Ausdehnung von 18,0 m. Innerhalb dieser festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche kann das Pfarrheim in maximal eingeschossiger Bauweise mit einem Flachdach errichtet werden.

Die Festsetzung des Flachdaches wurde aus städtebaulichen Gründen ganz bewusst gewählt, damit sich der neue Baukörper klar der benachbarten Stephanuskirche unterordnet und damit der Blick auf ihre nördliche Fassade möglichst wenig eingeschränkt wird.

Per textlicher Festsetzung wird die maximale Traufhöhe auf 72,0 m über NHN festgesetzt. Ferner wird festgesetzt, dass das Flachdach zu begrünen ist. Die vorgenannten Festsetzungen zur Art und zum Maß der Bebauung ermöglichen die Umsetzung des Siegerentwurfes des Architekten Fritzen für das geplante Pfarrheim mit einer Grundfläche von ca. 250 qm.

Verkehrliche Erschließung

Der Planbereich liegt auf der Ostseite der Heessener Dorfstraße und grenzt damit direkt an die öffentliche Verkehrsfläche an. Somit ist das Grundstück des Pfarrheimes verkehrlich erschlossen. Die Planung sieht vor, lediglich für die behinderten Besucherinnen und Besucher der Einrichtung 2 Stellplätze an der westlichen Grundstücksgrenze einzurichten, um das Plangrundstück weitestgehend vom ruhenden Verkehr zu entlasten. Die Behindertenstellplätze können direkt von der Heessener Dorfstraße angefahren werden. In diesem Bereich wird im Bebauungsplan ein Bereich für Stellplätze festgesetzt.

Insgesamt sind für das geplante Pfarrheim bauordnungsrechtlich 7 Stellplätze erforderlich. Davon werden 5 Stellplätze auf der Nordseite der Straße Am Reinenhof nachgewiesen. Diese Stellplätze sind dort bereits vorhanden. Sie dienen zur Zeit dem Jugendheim St. Stephanus. Dieses Jugendheim wird künftig aufgegeben. Von den vorhandenen Stellplätzen werden 5 Stück umgewidmet und künftig über eine Anbindung per Baulast dem Neubau des Pfarrheimes zugerechnet. Diese Stellplätze liegen nur ca. 100 m vom künftigen Pfarrheim und damit in fußläufiger Entfernung. Durch die Nutzung der vorhandenen Stellplätze kann eine Konzentration von neuen Stellplätzen in der sensiblen Umgebung des Plangebietes vermieden werden. Auf diese Weise wird auf die dortige benachbarte Wohnbebauung größtmögliche Rücksicht genommen.

Das geplante Pfarrheim liegt zentral im Heessener Dorf und kann vom überwiegenden Teil der Heessener Bevölkerung bequem zu Fuß oder mit dem Rad erreicht werden. Für Fahrräder sind direkt am geplanten Gebäude Fahrradständer vorgesehen. Die von den Stadtbuslinien 11 und 12 bediente Bushaltestelle „Zum Eckey“ liegt im Kreuzungsbereich „Heessener Dorfstraße“ / „Kleiststraße“ und damit weniger als 100 m vom geplanten Pfarrheim entfernt.

6. Entwässerung des Plangebietes

Begründung des Entwässerungsverfahrens

Das Verfahren für die Beseitigung des im Plangebiet anfallenden Abwassers wird nach den Bestimmungen des § 51 a Landeswassergesetz ausgewählt. Unter dem Begriff Abwasser ist häusliches oder betriebliches Abwasser (Schmutzwasser) und gesammeltes Niederschlagswasser zu verstehen. Verschmutzungsgrad des Abwassers, Untergrund- und Grundwasserverhältnisse, Nähe zu Gewässern, sowie bestehende behördliche Entwässerungsgenehmigungen und Wirtschaftlichkeitsansprüche müssen bei der Wahl des Entwässerungsverfahrens berücksichtigt werden. Grundsätzlich muss versucht werden, wenig verunreinigtes Niederschlagswasser im Gebiet zu versickern oder ortsnah direkt oder ohne Vermischung mit Schmutzwasser über eine Kanalisation in ein Gewässer einzuleiten.

Aufgrund der Festsetzung des Plangebietes als Fläche für den Gemeinbedarf werden die Niederschlagswasserabflüsse in die Kategorien unbelastet und schwach belastet eingestuft. Schwach belastetes Niederschlagswasser bedarf grundsätzlich einer Behandlung. Von einer zentralen Behandlung dieses Niederschlagswassers kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn aufgrund der Flächennutzung nur mit einer unerheblichen Belastung gerechnet werden muss.

Nach den aus der Hydrologischen Karte und Bohrchiven ermittelten Bodenverhältnissen im Bereich des Plangebietes ist eine Versickerung des Niederschlagswassers im Sinne des § 51 a Landeswassergesetz nicht möglich. Der mittlere Grundwasserspiegel liegt bei etwa 1,5 bis 3,0 m unter Gelände. Der anstehende Oberkreidemergel liegt etwa bei 1,5 bis 3,0 m unter Gelände mit k_f -Werten von ca. 10^{-9} m/s und ist hiernach als nahezu undurchlässig einzustufen.

Eine Versickerung wird aufgrund § 51 Abs. 3 LWG nicht gefordert.

Die Entwässerung des Gebietes erfolgt im Mischsystem, da das Niederschlagswasser aufgrund einer genehmigten Kanalisationsnetzplanung gemischt mit Schmutzwasser einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt werden soll.

Entwässerungsmaßnahmen

Das Plangebiet entwässert im Mischsystem und liegt im Einzugsgebiet des Regenüberlaufbeckens Heessen, das im weiteren Vorflut zur Kläranlage Hamm Mattenbecke hat.

Unverschmutztes Niederschlagswasser (z. B. von Dachflächen) kann auch in Zisternen eingeleitet und als Brauchwasser verwendet werden. Durch vorzusehende Überläufe an den Zisternen ist ein Abfluss in die Anlagen zur Ableitung des Mischwassers sicherzustellen.

Sofern die geplanten Gebäude im Grundwasser bzw. im Schwankungsbereich des Grundwassers errichtet werden, müssen Keller in abgedichteter Form als weiße oder schwarze Wannen ausgebildet werden. Nach der Abwassersatzung der Stadt Hamm dürfen Drainageleitungen weder direkt noch indirekt über die Grundstücksentwässerungsanlagen an die Abwasseranlage angeschlossen werden."

7. Immissionsschutz

Kirchliche Einrichtungen, die dem Quartier dienen, sind planungsrechtlich auch in Wohngebieten zulässig.

Das geplante Pfarrheim wird ausschließlich für kirchliche Zwecke genutzt werden. Aufgrund der minimierten Anzahl der auf dem Grundstück geplanten Stellplätze und aufgrund einer Grundrissplanung, die vorsieht, dem östlich angrenzenden Wohnhaus gegenüber die emissionsarmen Nebenräume anzuordnen, werden die von der geplanten Nutzung ausgehenden Emissionen auf ein Minimum reduziert, so dass aus planungsrechtlicher Sicht kein Konflikt zu erwarten ist. Eine Immissionsschutzuntersuchung als Nachweis der gesunden Wohnverhältnisse ist erst im Baugenehmigungsverfahren erforderlich.

8. Altlasten

Im Rahmen der Behördenbeteiligung wurden die für das Plangebiet vorliegenden Informationen aus dem städtischen Umweltinformationssystem (UIS) ausgewertet. Innerhalb des Plangebietes sind keine Altlasten bekannt.

9. Denkmalschutz, Bodendenkmalschutz

Denkmalschutz

Wie unter Kapitel 2 näher ausgeführt, grenzen zwei eingetragene Baudenkmale (Pfarrhaus im Westen, Stephanuskirche im Süden) an das Plangebiet an. Die Festsetzungen der Bebauungsplanänderung tragen diesem Umstand Rechnung. Das neue Pfarrheim entsteht als eingeschossiger, zurück versetzter Bau mit einem Flachdach, um weder von seiner Kubatur noch von seiner Formensprache her nicht in Konkurrenz zum dominierenden Kirchenbau zu treten, sondern sich diesem klar unterzuordnen. Dieses Vorgehen wurde im Vorfeld mit der Unteren Denkmalbehörde abgestimmt und das Ergebnis wird von dort begrüßt.

Bodendenkmalschutz

Durch einen Hinweis des LWL Archäologie für Westfalen ist bekannt, dass bei Bodeneingriffen im Bereich des Flurstückes 588 mit Resten von Bestattungen aus der Zeit vor der Friedhofsverlagerung (1832) zu rechnen ist. Auf der Planurkunde wird ein Hinweis aufgedruckt, der auf die Notwendigkeit der Einschaltung des LWL Archäologie für Westfalen vor Bodeneingriffen hinweist. Ferner wird ein allgemeiner Hinweis zum Thema Bodendenkmalschutz auf die Planurkunde aufgenommen, der Erläuterungen zur richtigen Vorgehensweise bei Bodenfunden enthält.

10. Artenschutz

10.1 Anlass der Untersuchung

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 07.066 - Langenhövel - wird im Rahmen eines beschleunigten Verfahrens nach § 13a (1) Nr.1 BauGB „Bebauungspläne der Innenentwicklung“ durchgeführt, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau eines Pfarrheimes nördlich der St.-Stephanus-Kirche in Heessen zu schaffen. Zu diesem Zweck soll das Flurstück Nr. 588 aus der Flur 10 der Gemarkung Heessen, das im rechtskräftigen Bebauungsplan als Reines Wohngebiet (WR) festgesetzt ist, künftig als Fläche für den Gemeinbedarf festgesetzt werden.

10.2 Bestehende Nutzung / Biotoptypen

Der Untersuchungsbereich, das o.g. Flurstück Nr. 588 nebst einem 5 m breiten Streifen am nördlichen Rand des Flurstückes 298 ist ca. 954 qm groß und liegt im dörflichen Siedlungsbereich von Hamm-Heessen, an der Heessener Dorfstraße.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Hamm sind der Untersuchungsbereich sowie die nördlich und östlich angrenzenden Flächen überwiegend als Wohnbauflächen dargestellt.

Im Süden, direkt angrenzend, ist eine Fläche für den Gemeinbedarf - Anlagen und Einrichtungen für kirchliche- und religiöse Zwecke (St. Stephanuskirche) – und im Westen, an die Heessener Dorfstraße grenzend, ist eine Fläche für den Gemeinbedarf – Anlagen und Einrichtungen für Bildung und Forschung (Stephanusschule) – dargestellt.

In der 2. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 07.066 – Langenhövel – wird der Untersuchungsbereich, z.Z. überwiegend als reines Wohngebiet (WR) mit einer GRZ von 0,4 und einer GFZ von 0,8 ausgewiesen.

Nach der Biotoptypenwertliste der Stadt Hamm (Hamm 2002) besteht der Untersuchungsbereich aus dem Haupt – Biotoptyp

- Gartenfläche / private Grünfläche in Wohn- und Mischgebieten (Hausgärten / Obstgärten; Biotoptypenwertlisten- Nr. 4.1.1),

bestehend aus

- einem flächendeckenden, niedrig gehaltenen Intensivrasen / Scherrasen, der mit
- 11 Laubbäumen (mit einem Alter von ca. 15 bis 40 Jahren) überstellt ist.

Bei den elf Laubbäumen auf der Rasenfläche handelt es sich um:

- 8 Obstbäume (Kirschen, Birnen, Äpfel und Pflaumen) als Halb- und Hochstämme mit unterschiedlichen Stammumfängen (StU) von 0,52 m bis 1,70 m* bzw. um Stammdurchmesser (St-Ø) von 0,17 cm bis 0,54 cm*),
- 2 Ahornbäume (1,00 und 1,07 m StU bzw. mit 0,32 – 0,34 cm St-Ø) und
- 1 Tulpenmagnolie (zweistämmig 0,64 und 0,41 m StU bzw. mit 0,20 – 0,13 cm St-Ø).

Die Baumstämme der Laubbäume sind z.T. mit Efeu bewachsen.

Zusätzlich stehen an der westlichen Grenze zur Heessener Dorfstraße noch Koniferen:

- eine ca. 6 m lange Lebensbaumreihe (heckenähnlich), mit einer Ø- Höhe von ca. 1,70 m, und davor steht
- 1 Fichte mit einer Höhe von ca. 5,00 m.

Eine genaue Untersuchung der o.g. Bäume vor Ort im Januar 2010 ergab, dass die Bäume im Ergebnis keine Faulstellen oder gar Höhlungen aufweisen die sich als Lebensstätten für geschützte Tierarten (z.B. für Fledermäuse und/oder Höhlenbrüter) eignen.

Auch wurden in den Baumkronen keine Vogelnester aus den letzten Jahren entdeckt.

10.3 Einleitung / gesetzliche Grundlagen

Nach den Ausführungen des § 44 (5) BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG und gegen § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG dann vor, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert oder wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt.

Durch einen Bebauungsplan selber werden grundsätzlich direkt keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst. Eventuelle Tatbestände können jedoch mit einem konkreten (Bau-) Vorhaben ausgelöst werden. Mögliche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände könnten dann in Einzelfällen die Vollzugsunfähigkeit eines Bebauungsplanes begründen, falls absehbar wäre, dass die Umsetzung der Planung auf artenschutzrechtliche Hindernisse stößt, die dauerhaft den Vollzug des Bebauungsplanes verhindern würden.

10.4 Datenauswertung

Zusätzlich zu den Geländebegehungen, die der Erfassung der Biotoptypen / Lebensraumstrukturen des Untersuchungsraumes dienten (Januar 2010), wurde noch nach ergänzenden (vorliegenden) Datengrundlagen zu potentiell vorhandenen, planungsrelevanten Arten recherchiert.

Dies sind

- das Umweltinformationssystem der Stadt Hamm (UIS),
- das Biotopkataster der LANUV (ehem. LÖBF) und
- das Fachinformationssystem der LANUV (FIS)

Bei der Beurteilung und Darstellung der Situation vor Ort wird daher auch auf diese vorhandenen Grundlagen zurückgegriffen.

10.4.1 Umweltinformationssystem der Stadt Hamm (UIS)

Um genauere Informationen zu erhalten, wurde das UIS der Stadt Hamm (StA 62-4) über Nachweise zu planungsrelevante Arten der letzten Jahren im Untersuchungsgebiet abgefragt.

Ergebnis: Im UIS liegen für diesen Bereich keine Nachweise über planungsrelevante Arten vor.

10.4.2 Biotopkataster der LANUV (ehem. LÖBF)

Der Untersuchungsbereich befindet sich nicht in einem schutzwürdigen Biotop des Biotopkatasters.

10.4.3 Fachinformationssystem der LANUV (FIS)

Zur Ermittlung potentiell vorkommender Planungsrelevanter Arten wurde das FIS der LANUV via Internet abgefragt (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/index.html>).

Hierzu wurden das **Messtischblatt 4213** und die vorkommenden Lebensraumtypen / Strukturen angegeben. Auf dieser Grundlage wurden durch die Datenbank diejenigen planungsrelevanten Arten ermittelt, die im Bereich des (gesamten) Messtischblattes innerhalb der Lebensraumtypen ("Gärten, Parkanlagen und Siedlungsbrachen") vorkommen. Als Ergebnis wurden

- 7 Fledermausarten,
- 3 Amphibienarten sowie
- 17 Vogelarten

als potentiell im Gebiet vorkommend benannt.

10.5 Artenschutzrechtliche Bewertung

Für die Artenschutzrechtliche Betrachtung dienen als Bewertungsgrundlage die allgemeinen Angaben zu den planungsrelevanten Arten aus dem Fachinformationssystem (FIS) der LANUV für das gesamte Messtischblatt 4213. Um zu überprüfen, ob und welche der dort aufgeführten Arten möglicherweise im Planungsraum vorkommen, wurden die – aus der Literatur bekannten – wesentlichen Habitatansprüche, also die Ansprüche an den Lebensraum (vor allem an die Brutbiotope) der einzelnen Arten mit dem Untersuchungsraum abgeglichen und zusätzlich durch die Ergebnisse einer Geländebegehung vom Januar 2010 unterstützt.

Hierzu wurden die Ergebnisse der oben dargestellten Bestandserfassung im Untersuchungsraum zu Grunde gelegt. Die Ausstattung mit arttypischen und erforderlichen Requisiten - sowie deren Ausprägung - bestimmen dabei im Wesentlichen die Eignung als Lebensraum für bestimmte Arten. Weitere Faktoren, die eine potentielle Eignung als Brutbiotop bzw. Lebensraum bestimmen sind z. B. die vorhandene minimale Flächengröße, die Lage im Raum (Isolation der Fläche, die fehlenden Anbindungen an weitere Biotope etc.) und mögliche anthropogene Störungen.

Nicht zuletzt wurden Erkenntnisse über das Vorkommen bzw. die lokale bzw. regionale Seltenheit der Arten im Bereich der Stadt Hamm (und der näheren Umgebung) aus analogen Gutachten / Untersuchungen bei der Artenschutzrechtlichen Bewertung berücksichtigt.

Es zeigt sich, dass die Lage des Untersuchungsraums im Siedlungsbereich von Hamm-Heessen, die geringe Größe der Fläche (954 qm) und die eher beschränkte Ausstattung an Strukturelementen - insbesondere die der Bodenvegetation (Scherrasenfläche) – sowie die vorhandenen anthropogenen Störungen, (Freizeitnutzung / Haustierhaltung der Anwohner) für die oben genannten planungsrelevanten Arten mit ihren speziellen Habitatansprüchen die Nutzung als Lebensraum, insbesondere als Bruthabitat ausschließen.

Streng geschützte Amphibienarten

Auf Grund der vorhandenen Biotopstruktur (keine Stillgewässer und/oder fehlende Schotter- und Rohbodenflächen) sind die für den Bereich des Messtischblattes 4213 angegebenen planungsrelevanten Amphibienarten Kreuzkröte, Kammolch und Laubfrosch im Untersuchungsgebiet auszuschließen. Aus den künftigen Festsetzungen der 3. Änderung des Bebauungsplanes sind somit keine Auswirkungen auf planungsrelevante Amphibienarten zu erwarten.

Streng geschützte Säugetiere

Das Planungsgebiet stellt für Fledermäuse nur ein potenzielles Nahrungshabitat dar und ist somit nicht planungsrelevant.

Populationsrelevante Störung von Tieren im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG sind im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten, da es auf der betreffenden Fläche keine Hinweise auf mögliche Wochenstubenquartiere gibt (z.B. Gebäude, Ruinen oder alte, hohle Bäume). Ein Verlust von Quartieren im Sinne von § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ist ebenfalls nicht zu erwarten, da die vorhandenen Gehölze in der Nachbarschaft (wie Straßenbäume oder Obstbäume) sowie die Wohngebäude außerhalb des Untersuchungsgebietes ja weiterhin als potentielle Quartiere erhalten bleiben.

Eine Zerstörung eines nicht ersetzbaren Biotops im Sinne von § 19 (3) BNatSchG ist mit einer Realisierung der Planung somit nicht verbunden.

Da auf Grundlage des bestehenden Kenntnisstandes gravierende negative Auswirkungen auf die lokalen Populationen der Fledermäuse nicht zu erwarten sind und mit einer Realisierung der Planung keine Zerstörung eines nicht ersetzbaren Biotops verbunden ist, ist diese bezogen auf die Artengruppe der Fledermäuse im Sinne der §§ 19 (3) und 44 (1) BNatSchG zulässig.

Planungsrelevante besonders und streng geschützte Vogelarten

Mit einer Realisierung der Planung ist absehbar keine Verletzung oder Tötung der Vögel im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG verbunden.

Zur Vermeidung von populationsrelevanten Störungen während der Brut- und Aufzuchtzeit, im Sinne von § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG, empfiehlt es sich die Baufeldräumung der Fläche außerhalb der sensiblen Zeit von März bis Juli durchzuführen.

Eine Zerstörung eines nicht ersetzbaren Biotops im Sinne von § 19 (3) BNatSchG ist mit einer Realisierung der Planung nicht verbunden. Sie wird damit auf Grundlage der ausgewerteten Daten im Sinne der §§ 19 (3) und 44 (1) BNatSchG als zulässig eingestuft.

Auswirkungen auf besonders geschützte, aber nicht planungsrelevante Arten

Alle besonders geschützten, aber nicht vom LANUV als planungsrelevant eingestuft Vogelarten, befinden sich in Nordrhein-Westfalen derzeit in einem guten Erhaltungszustand. Diese Arten sind bei herkömmlichen Planungsverfahren im Regelfall nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht. Ebenso ist bei ihnen grundsätzlich keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätte zu erwarten.

10.6 Resümee

Auf Grundlage der für das Untersuchungsgebiet ausgewerteten Daten kommt die vorliegende Artenschutzrechtliche Vorprüfung zum Ergebnis, dass die Planung im Sinne der §§ 19 (3) BNatSchG und 44 (1) BNatSchG bei Durchführung der Baufeldräumung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit für planungsrelevante Säugetiere und Vogelarten nicht zu erheblichen populationsrelevanten Auswirkungen führt und als zulässig einzustufen ist.

Ebenfalls ausgeschlossen werden kann eine wesentliche Funktion des Planungsraumes als essentielles Nahrungshabitat für planungsrelevante Arten, ebenso wie eine Bedeutung zur Erhaltung ökologischer Funktionen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang.

Gleichzeitig kann auch ein Verstoß gegen §19 BNatSchG (3) ausgeschlossen werden, da keine Biotope zerstört werden, die für streng geschützte Arten nicht ersetzbar wären.

Wie bereits oben erläutert, sind bei den Europäischen Vogelarten die häufigeren und ubiquitären Arten von den Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG pauschal freigestellt. Dies bedeutet, dass die zu erwartenden Beeinträchtigungen einzelner Individuen von „Allerweltsarten oder Ubiquisten“, die vermutlich im Gebiet brüten (z. B. Amsel, Buchfink und Kohlmeise) keine planungsrechtlichen Konsequenzen in Form von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG bedingen.

Zum Vorkommen weiterer planungsrelevanter Tierartengruppen (z.B. Käfer, Libellen, Spinnen etc.) und Pflanzenarten ergibt entweder die Auswertung des Informationssystems geschützte Arten des LANUV keine Hinweise oder entsprechende artspezifische Biotopstrukturen sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Nach durchgeführter Prüfung wird hiermit festgestellt, dass unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse, die der Vollzugsfähigkeit der 3. Bebauungsplan-Änderung im Hinblick auf die damit ermöglichten baulichen Maßnahmen entgegen stehen könnten, nicht erkennbar sind.

Hamm, den 10.11.2010

gez.
Schulze Böing
Stadtbaurätin

gez.
Muhle
Dipl.-Ing.